



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-21/26-31	
Datum	13.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.04.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend

Betreff:

Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung“ gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf.

Begründung:

Ziel

Das Ziel der „Ersten Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung“ für das Stadtgebiet Rüsselsheim am Main ist es, (1.) die Veranlagungslogik bei Mehrfacherschließungen zu vereinfachen, um eine höhere Transparenz und Akzeptanz zu schaffen, sowie (2.) die ersten Erkenntnisse aus der laufenden Evaluierung der Reinigungszyklen rechtssicher umzusetzen. Dabei wird weiterhin eine insgesamt kostendeckende Erhebung der Gebühren sichergestellt.

Ausgangslage

Mit der am 01.01.2016 in Kraft getretenen Anstaltssatzung errichteten die Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main (Trägerstädte) die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR – im Folgenden kurz als (der) Städteservice bzw. (die) Anstalt bezeichnet – als gemeinsame kommunale Anstalt gemäß §§ 29a, 29b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

Mit der Anstaltssatzung übertrugen die Trägerstädte dem Städteservice eine Reihe hoheitlicher Aufgaben, darunter die originär den Trägerstädten obliegenden Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes, § 2 Abs. 1 Buchstaben c) und d) Anstaltssatzung.

Grundlage der konkreten Aufgabenwahrnehmung durch die Anstalt sind die von den Trägerstädten der Anstalt erlassenen Regelwerke: Für die Stadt Rüsselsheim ist dies für den Bereich Straßenreinigung nunmehr die Straßenreinigungssatzung vom 04.12.2025, die bzgl. der Kostentragungspflicht rückwirkend zum 01.07.2025 und im Übrigen am 16.12.2025 in Kraft getreten ist.

Beschlusshistorie

[DS-772/21-26](#) vom 29.04.2025: Ankündigungsbeschluss zum 1. Nachtrag der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und dem 3. Nachtrag der Gebührensatzung über die öffentliche Straßenreinigung zum 01.07.2025.

[DS-824/21-26 1. Ergänzung](#) vom 30.09.2025: Straßenreinigungssatzung für das Stadtgebiet Rüsselsheim am Main; mit Ergänzungsantrag, wonach eine Evaluierung der Reinigungszyklen stattzufinden hat, mit dem Ziel eventuell kostensenkende Maßnahmen zu identifizieren und umzusetzen.

Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Regelung der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch Satzung ist § 10 Abs. 5 Hessisches Straßengesetz (HStrG). Dieser ermöglicht es insbesondere, die Verpflichtung zur Reinigung und den Winterdienst ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder diese zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich dabei nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

Nach § 29b Abs. 1 S. 1 KGG i.V.m. § 126a Abs. i.V.m. § 93 Abs. 2 Nr. 1 HGO haben Gemeinden bzw. kommunale Anstalten „die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen“. Der Gesetzgeber hat damit eine Rangfolge der Deckungsmittel und darin einen Vorrang der Erzielung von Entgelten für erbrachte Leistungen bestimmt.

Nach dem für die Kosten der Straßenreinigung entsprechend heranzuziehenden § 10 Abs. 1 S. 2 KAG sind die für die Straßenreinigung zu leistenden Entgelte „in der Regel so zu bemessen [...], dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden“.

Problem

1. Bei der Umsetzung der Straßenreinigungssatzung traten bei den Fällen der Mehrfacherschließung, d.h. Grundstücken, die durch mehrere Straßen erschlossen sind, unvorhergesehene Kostensteigerungen auf, die die Akzeptanz der Regelung gefährden und für die Gebührenschuldner schwer nachzuvollziehen sind.
2. Es liegen erste Erkenntnisse aus der allgemeinen Evaluierung der Reinigungszyklen vor, die Anpassungen im Straßenverzeichnis notwendig machen. Da das Straßenverzeichnis einen Bestandteil der Satzung darstellt, bedarf es hierfür zwingend einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Satzungsänderung.

Lösung

1. Die Veranlagung der mehrfach erschlossenen Grundstücke wird vereinfacht. Zukünftig wird statt der Addition der aller anliegenden Reinigungsklassen nur die jeweils höchste Reinigungsklasse (RKL) herangezogen.

Beispiel:

Grundstück A:	
Berechnungsmeter (Wurzel der Grundstücksgröße):	20
Anliegende und zu reinigende Straßen:	3
RKL Straße 1:	0,5
RKL Straße 2:	1,5
RKL Straße 3:	5,0
Bisheriges Vorgehen: Addition der RKL	7,0
Zukünftiges Vorgehen: heranziehen der höchsten RKL:	5,0

Die Regelung schafft Transparenz und vermeidet eine übermäßige Belastung von Eigentümern mehrfach erschlossener Grundstücke.

2. Die bislang gewonnenen Erkenntnisse aus der gemäß Ergänzungsbeschluss vollzogenen Evaluierung werden umgesetzt. Die Änderungen sind im Straßenverzeichnis dargestellt.

Weiteres Vorgehen

Die Satzung ist im Falle eines positiven Beschlusses auszufertigen und bekanntzumachen.

Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage unter Verzicht auf Lösung der vorhandenen Probleme.

Kosten/Folgekosten

Im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse sind keine wesentlichen Mindereinnahmen zu erwarten. Der Städtesservice ist angehalten im Rahmen der ständigen Prozessoptimierung für Auskömmlichkeit der ihm zur Verfügung stehenden Mittel Sorge zu tragen.

Finanzierung/Fördermittel

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich durch die Straßenreinigungsgebühren.

Auswirkung auf Dritte

Die Anpassung der Straßenreinigungsgebühren führt zu veränderten Kostenlasten der kostenpflichtigen Bürgerinnen und Bürger.

Auswirkungen auf das Klima

Keine

Anlagen:

Anlage 1: Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung

Anlage 2: Straßenverzeichnis

Anlage 3: Synopse Straßenreinigungssatzung

Rüsselsheim am Main, 21.04.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister